Zuflucht e.V.

Förderverein für das St. Joseph's Hospiz Südindien Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Zuflucht e.V. Förderverein für das St. Joseph's Hospiz Südindien.(ZF)
- 2. Sitz des Vereins ist Sinzig.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

"Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, Die Grundrechte, Art.1,1). Die Würde des Menschen zu Lebzeiten und auch im Sterben zu erhalten ist der Leitgedanke des St. Joseph's Hospiz in Südindien. Sein Gründer und Direktor ist Father Thomas Rathappollil, Mettur Gate P.O., Kodai Road (Via), Dindigul Distrikt, Tamil Nadu, 624206, South India. Seit 2006 steht das Hospiz im Dienst Not leidender Menschen, unabhängig von deren Religionszugehörigkeit, Kaste oder Geschlecht. Das Hospiz wird umweltbewusst geführt.

Der Verein will beitragen zur fürsorglichen Versorgung, medizinischen und therapeutischen Betreuung obdachloser Menschen in Armut und Krankheit, die im Hospiz Zuflucht finden. Seine Mitglieder haben die Aufgabe, Father Thomas Rathappollil und sein MitarberiterInnenteam effizient zu unterstützen. Um die Aufgaben erfüllen zu können

- ist Dr. med. Cordula Dietrich, Berlin, in zeitlichen Abständen ehrenamtlich im St. Joseph's Hospiz medizinisch und therapeutisch tätig
- beschafft der Verein finanzielle Mittel durch Einwerben von Spenden bei Verwandten, bei Familienfesten und anderen Anlässen, bei Freunden, Bekannten sowie durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- organisieren und gestalten Mitglieder des Vereins zusammen mit weiteren Künstlerinnen und Künstlern Benefizkonzerte, deren Erlös dem St. Joseph's Hospiz zugeführt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied von Zuflucht e.V. kann jeder werden, der sich für die Ziele des Vereins einsetzt und sie fördert.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung (MV).
- 3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 4. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die MV.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Gründe die zum Ausschluss führen sind ein wiederholter Verstoß gegen die zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, ein vereinsschädigendes Verhalten, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss wie über den schriftlichen Widerspruch entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Bestellung eines Kassenführers
 - Wahl und Bestellung von 2 Kassenprüfern
 - Festlegung der Arbeitsrichtlinien für den Vorstand
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die MV ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladung zur MV erfolgt schriftlich 2 Wochen vor dem Tagungstermin. Ort, Zeit und die Tagesordnung werden mit angegeben.
- 3. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die doppelte Anzahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Die Einberufung einer außerordentlichen MV kann durch 1/3 der Mitglieder des Vereins sowie des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer.
- Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gehören zum Vorstand nach § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 7 Protokoll

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 8 Kassenführung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. In erster Linie verfolgt er keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Kassenführer des Vereins führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.
- 6. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der MV des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstellen für die MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

§ 9 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der MV mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Freundeskreis MUHIL e. V. Am Volkereck 8, 76857 Völkersweiler, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.